

II-9321 der Beilagen zu den Stenografischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4562 IJ

1993-04-02

ANFRAGE

der Abgeordneten Dolinschek, Haller
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend klare Abgrenzung zwischen Arbeitslosenversicherung und Sozialhilfe bei Kinderbetreuung

Wenn Elternteile – meist die Mütter – wegen der Betreuung ihrer Kinder nicht arbeiten können, schließt dieser Umstand nach der geltenden Rechtslage den Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe nicht aus, wenn nicht eine Beschäftigung am Wohnort oder Aufenthaltsort des Arbeitslosen angeboten werden kann. Dies bewirkt in der Praxis folgendes:

Einerseits beziehen viele Frauen derartige Leistungen, obwohl sie gar nicht mehr arbeiten gehen, sondern sich der Betreuung ihrer Kinder widmen wollen und daher eigentlich nicht arbeitswillig sind (und daher auf Vermittlungsversuche der Arbeitsmarktverwaltung mit Verwunderung und Ablehnung reagieren).

Andererseits verlassen sich gerade alleinstehende Mütter auf eine bislang klaglos gewährte Unterstützung und werden überraschend (und für sie unbegründet) davon getroffen, daß wegen eines offenen Arbeitsplatzes an ihrem Wohnort plötzlich die Leistung eingestellt wird, obwohl sie vorher wie nachher aufgrund ihrer Betreuungspflichten keinen Arbeitsplatz annehmen können. Sie sind dann relativ rasch auf Leistungen der Sozialhilfe angewiesen, die jedoch oft wegen des vorerst nur für einen Monat entfallende Leistung der Arbeitslosenversicherung nicht ohne weiteres gewährt werden.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales die nachstehende

Anfrage:

1. Werden Sie dem Nationalrat einen Gesetzesentwurf zuleiten, der klarstellt, ob Personen, die durch die notwendige Kinderbetreuung in jedem Fall am Antritt einer Arbeitsstelle gehindert sind, Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe haben? Wenn nein, warum nicht?
2. Wenn nein, werden Sie auf dem Erlasswege klarstellen, ab wann die Kinderbetreuung als Arbeitsunwilligkeit eingestuft wird und die Ansprüche zur Gänze eingestellt werden, um zumindest den Bezug von Sozialhilfe zu ermöglichen?
3. Halten Sie es für eine Aufgabe der Arbeitsmarktverwaltung, kindererziehende Menschen über die vom Familienlastenausgleichsfonds mitfinanzierten Leistungen hinaus finanziell zu unterstützen, die aus familiären Gründen keine Arbeitsstelle antreten können oder wollen?